

Newsletter für Mandanten

August 2017

In diesem Newsletter

- 1 **Aktuelles kompakt**
- 2 **Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinbetragsgrenze**
- 3 **Pauschale Einkommensteuer auf Geschenke**
- 4 **Papierbescheinigungen für Bonusprogramme der Krankenkassen**
- 5 **Grunderwerbsteuer**
- 6 **Abzug von Beerdigungskosten**

Aktuelles kompakt

Elektronische Kontoauszüge müssen elektronisch archiviert werden

In elektronisch übermittelter Form eingegangene Kontoauszüge sind auch in dieser Form aufzubewahren. Die alleinige Aufbewahrung eines Papierausdrucks genügt somit nicht den Aufbewahrungspflichten des § 147 AO.

Anhebung der Grenze für die „Sofortabschreibung“ von geringwertigen Wirtschaftsgütern

Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern können im Jahr des Erwerbs in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Kosten 410,- € je Wirtschaftsgut nicht übersteigen; maßgebend ist der reine Warenpreis ohne Vorsteuerbeträge.

Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2017 angeschafft (hergestellt) werden, wird die Grenze auf **800,- €** angehoben. Bei einer Bestellung ist maßgebend, wann das Wirtschaftsgut geliefert wird.

Bei Überschreiten der Grenze können die Wirtschaftsgüter lediglich über die (mehrjährige) Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden.

Anhebung der Grenzen bei der Lohnsteuer-Anmeldung

Mit Wirkung ab 01.01.2018 brauchen Lohnsteueranmeldungen künftig nur vierteljährlich abgegeben werden, wenn die abzuführende Lohnsteuer im Vorjahr nicht mehr als 5.000,- € (bisher 4.000,- €) betragen hat. Die Grenze für die jährliche Abgabe von 1.080,- € bleibt unverändert.

Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen (IAB)

Unter bestimmten Voraussetzungen kann für zukünftige Investitionen ein sog. Investitionsabzugsbetrag (IAB) von bis zu 40% der zu erwartenden Anschaffungs-/Herstellungskosten gewinnmindernd gebildet werden. Die Voraussetzungen wurden gelockert: eine konkrete Investitionsabsicht muss nicht mehr nachgewiesen werden. In den drei Folgejahren kann der Steuerpflichtige entscheiden, inwieweit dieser Abzugsbetrag für erfolgte Investitionen verwendet wird. Für IAB, die für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2015 gebildet werden, ist eine Funktionsbenennung demnach nicht mehr notwendig.

Grundzulage bei Riester wird ab 01.01.2018 erhöht

Die Grundzulage bei der sog. Riesterrente wird von 154,- € auf 175,- € erhöht.

Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinbetragsgrenze

Die umsatzsteuerliche Kleinbetragsgrenze wurde von 150,- € auf 250,- € angehoben. Dies gilt rückwirkend ab 01.01.2017. Erst bei Rechnungen, die die Kleinbetragsgrenze überschreiten, greifen die strengeren Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug.

*Kleinbetragsgrenze
rückwirkend auf 250,- €
angehoben*

Eine Rechnung ist nur ordnungsgemäß, wenn sie über sämtliche folgende Angaben verfügt:

- Leistungsempfänger
- Leistungserbringer (Unterschrift allein nicht ausreichend)
- Ausstellungsdatum
- Leistungsdatum (wann wurde die Leistung erbracht)
- fortlaufende Rechnungsnummer
- konkrete Leistungsbeschreibung (Leistungsgegenstand)
- Netto-Summe
- Steuersatz/-betrag
- Brutto-Rechnungsbetrag
- Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des Leistungserbringers

Dies gilt für alle Rechnungen, deren Betrag 250,- € (inkl. gesetzl. MwSt.) überschreitet. Sofern der Rechnungsbetrag die Summe von 250,- € nicht übersteigt, kann auf die Angabe des Rechnungsempfängers verzichtet werden. Auch der Rechnungsbetrag kann saldiert, also als Bruttosumme, unter Angabe des Steuersatzes ausgewiesen werden.

Leistungsbeschreibungen, die lediglich Bezeichnungen wie „Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“, „Außenputzarbeiten“, „Bauarbeiten“ oder „Bauleistungen“ beinhalten, sind unzureichend! Es sind unter anderem stets Angaben über Ort, Umfang und Zeit der Leistung anzugeben oder der eindeutige Hinweis auf ein Dokument, welches diese Angaben enthält (z. B. Lieferschein, Abnahmeprotokoll).

Pauschale Einkommensteuer auf Geschenke



Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, soweit sie pro Person/Jahr 35,- € übersteigen. Wenn diese Geschenke beim Empfänger zu Einkünften führen würden, kann der Schenker eine Pauschalierung dieser Zuwendung für den Empfänger durchführen; der Empfänger braucht die Zuwendung dann nicht als Sacheinnahme erfassen und sie der Einkommensteuer unterwerfen. Die pauschale Steuer von 30% (zzgl. Soli und ggf. KiSt) mit abgeltender Wirkung für den Beschenkten ist vom Zuwendenden an das Finanzamt abzuführen.

Der Bundesfinanzhof hat am 30.03.2017 entschieden, dass die übernommene Pauschalsteuer als ein weiteres „Geschenk“ anzusehen und daher in die 35,- €-Grenze einzubeziehen ist.

Bei Überschreiten der 35,- €-Grenze können die Aufwendungen für das Geschenk und die darauf entfallende Pauschalsteuer nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Hinweis: In aller Regel führen Geschenke beim Empfänger nicht zu steuerpflichtigen Einkünften, sodass im Einzelfall bereits dem Grunde nach eine Pauschalierung unterbleiben kann.

Papierbescheinigung für Bonusprogramme der Krankenkassen

Beiträge zur Krankenversicherung (Basisversorgung) sind als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Geld- oder Sachleistungen der Krankenkassen (Bonusprogramm) an ihre Versicherten minderten den Sonderausgabenabzug im Jahr des Zuflusses als Beitragsrückerstattung.

Nach neuerer Rechtsprechung stellen Bonuszahlungen für bestimmte Gesundheitsmaßnahmen keine Beitragsrückerstattung dar, es handelt sich dabei vielmehr um Kostenerstattungen, die nicht im Versicherungsumfang erfasst sind. Voraussetzung ist, dass tatsächlich entstandene Kosten durch die Zahlung der Krankenkasse übernommen werden (bspw. Erstattung der Kosten einer Massage). Nicht von der Rechtsprechung erfasst, ist z. B. der Bonus für regelmäßige Arztbesuche (Stempelnachweis).

Für die Jahre 2010 bis 2016 wurden jedoch von den Krankenkassen auf elektronischem Wege diese Kostenerstattungen als sonderausgabenmindernde Beitragsrückerstattungen an die Finanzverwaltung übermittelt.

Nun erhalten von der Rechtsänderung betroffene Versicherte im Laufe dieses Jahres entsprechende Papierbescheinigungen, die den zuständigen Finanzbehörden vorzulegen sind, um eine Korrektur der bereits veranlagten Einkommensteuererklärungen bewirken zu können.

Wir weisen Sie hiermit höflich auf die Einreichung der entsprechenden Bescheinigungen hin. Gern beantragen wir anschließend eine Änderung der Steuerbescheide für Sie.

Nachträgliche Änderung
von Steuerbescheiden
nur auf Antrag

Grunderwerbsteuer: Nachträgliche Bebauung eines erworbenen Grundstücks



5%

Der Erwerb eines Grundstücks unterliegt regelmäßig der Grunderwerbsteuer. Der Steuersatz unterscheidet sich dabei je nach Bundesland und beläuft sich auf 3,5% bis 6,5% des Kaufpreises (Sachsen-Anhalt: 5,0%).

Wird im Zusammenhang mit dem Erwerb eines unbebauten Grundstücks ein Vertrag über die Errichtung eines Gebäudes beschlossen, prüft die Finanzverwaltung ggf. ob ein sog. einheitlicher Erwerbsgegenstand vorliegt und damit auch die Bauerrichtungskosten der Grunderwerbsteuer unterliegen.

Dies kann der Fall sein, wenn beide Verträge in einem rechtlichen oder sachlichen Zusammenhang stehen. Dieser liegt z. B. vor, wenn der Erwerber des Grundstücks in seiner Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ der Bebauung nicht mehr frei ist. Ferner anzunehmen ist dies, wenn der Veräußerer des Grundstücks zugleich Bauunternehmer des zu errichtenden Gebäudes ist.

Auch eine spätere Bebauung, wenn also zwischen Kauf des Grundstücks und der Bebauung dessen mehrere Monate liegen, kann als sog. „nachträgliches Ereignis“ gewertet werden. Dies kann zu einer rückwirkenden Änderung bereits bestandskräftiger Grunderwerbsteuerbescheide führen.

Abzug von Beerdigungskosten

Aufwendungen für die Beerdigung eines nahen Angehörigen können als sog. außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, soweit sie **nicht** aus dem Nachlass bestritten werden können und auch nicht durch Ersatzleistungen, insb. Sterbegeldversicherungen, gedeckt sind.

Dabei sind nur die unmittelbar mit der Beerdigung in Zusammenhang stehenden Kosten begünstigt:

- Trauerfeier
- Trauerredner
- Bestatterleistungen
- öffentliche Gebühren
- Überführung
- Sarg
- Blumenschmuck
- erstmalige Herrichtung des Grabes sowie angemessenes Grabmal

Die Bewirtung von Trauergästen sowie die Trauerkleidung und die weitere Grabpflege sind dagegen nicht berücksichtigungsfähig.

Generell können nur angemessene Aufwendungen Berücksichtigung finden. Die Finanzverwaltung nimmt als Angemessenheitsgrenze für eine Beerdigung einen Betrag von 7.500,- € an.



Allgemeine Abgabe- und Fälligkeitstermine

	Abgabefrist	Fälligkeit	Abgabeart	Schonfrist*
August	10.08.2017	10.08.2017	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	14.08.2017
	10.08.2017	10.08.2017	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	14.08.2017
	-	15.08.2017	Gewerbsteuer-VZ, Grundsteuer	18.08.2017
	25.08.2017	29.08.2017	Sozialversicherungsbeiträge	29.08.2017
September	11.09.2017	11.09.2017	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	14.09.2017
	11.09.2017	11.09.2017	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	14.09.2017
	-	11.09.2017	Einkommensteuer-VZ, Soli	14.09.2017
	-	11.09.2017	Körperschaftsteuer-VZ, Soli	14.09.2017
	25.09.2017	27.09.2017	Sozialversicherungsbeiträge	27.09.2017
Oktober	10.10.2017	10.07.2017	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	13.10.2017
	10.10.2017	10.07.2017	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	13.10.2017
	24.10.2017	26.10.2017	Sozialversicherungsbeiträge	26.10.2017
November	10.11.2017	10.11.2017	Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung	13.11.2017
	10.11.2017	10.11.2017	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli	13.11.2017
	-	15.11.2017	Gewerbsteuer-VZ, Grundsteuer	20.11.2017
	24.11.2017	28.11.2017	Sozialversicherungsbeiträge	28.11.2017

*Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisung; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.